

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 6 JAHRGANG 2025 - WÜRSELEN, DEN 28. März 2025

Seite 1

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Würselen (Kommunalwahlen) am 14. September 2025

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1993 (GV NRW S. 592, ber. S 967/SGV NRW 1112) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV.NRW 2025 S.256), fordere ich Sie hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl der Vertretung der Stadt Würselen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie
- für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Würselen

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein - Westfalen, (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber.S.509 und 1999 S. 66; ber. S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S 444), SGV. NRW. 1112- bis spätestens zum neunundsechzigsten Tag vor der Wahl, **7. Juli 2025, 18 Uhr** bei der Wahlleitung der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 133, einzureichen.

Ich empfehle die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Diese Vordrucke werden vom Wahlleiter der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen Zimmer 133, während der Terminsprechzeiten kostenlos ausgegeben werden.

Bitte vereinbaren Sie zu folgenden Zeiten einen Termin:

montags:	08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 16:00 Uhr
dienstags:	08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 18:00 Uhr
mittwochs:	08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 16:00 Uhr
donnerstags:	08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 18:00 Uhr
freitags:	08.30 Uhr bis 12:30 Uhr

Alternativ können die Vordrucke über die sogenannte Parteienkomponente des Votemanagers (**www.votemanager.de/parteienkomponente/**) erstellt werden.

Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Parteienkomponente finden Sie auf der Internetseite der Stadt Würselen unter www.wuerselen.de/wahlen.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Würselen unter wahlen@wuerselen.de oder telefonisch unter 02405 67-886 zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b bis § 46 e des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der §§ 25 bis 31 sowie 75a und 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) weise ich hin.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Allgemeines

- 1.1. Das Wahlgebiet der Stadt Würselen wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.01.2025 in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirkseinteilung wurde am 07.02.2025 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/2025 öffentlich bekannt gemacht und kann im Internet unter dem Stichwort Amtsblatt im Serviceportal Würselen eingesehen werden.
- 1.2. Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste als Wahlvorschlag einreichen.
- 1.3. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 01. September 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch Ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Wahlleitung ist für die Absicherung einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§17 KWahlG).

- 1.4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Würselen, in der Vertretung der Städteregion

Aachen, im Landtag des Landes Nordrhein - Westfalen oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein - Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr.70) bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Das für Inneres zuständige Ministerium macht öffentlich bekannt welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs.2 S.2, 2.Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleitung die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können und wer hierfür antragsberechtigt ist.

- 1.5. Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 des Wählergruppentransparentgesetzes (WählGTranspG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2022 (GV. NRW.S. 412) - zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach §15 a Abs. 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs.1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen 12 Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen 12 Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese der Wahlleitung nach §15 a Abs. 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Dies gilt auch für Einzelbewerber mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; und
- Familienamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen unter welchem Vornamen der Bewerber / die Bewerberin auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

- 2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Abs. 2 S.1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.3. Parteien und Wählergruppen nach 1.4 dieser Bekanntmachung haben außerdem einzureichen:

- Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch eine schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen und
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden.

- 2.4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Würselen einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sein denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.5. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk **von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 a zur KWahlO unter Nr. 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach §17 KWahlG zu bestätigen; die Wahlleitung hat diese Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners, sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.6. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Fall eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach §17 Abs.8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach § 26 Abs.3 Nr. 2 und 3 KWahlO, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sowie im Falle des § 13 Abs.1 S.1 Buchst b) oder d) des KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleitung dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Einreichung, zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs.1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail- Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers.
- Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.4. Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen müssen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.5. Ist die Partei oder Wählergruppe in dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Würselen, in der Vertretung der Städteregion Aachen, im Landtag des Landes Nordrhein- Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages des Landes Nordrhein - Westfalen im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 31 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.5 dieser Bekanntmachung entsprechend.

3.6. Nr. 2.6 dieser Bekanntmachung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

3.7. Ferner gilt Nr. 2.3 dieser Bekanntmachung entsprechend.

4. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

4.1. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Es muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Abs.2 Satz 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

- 4.2. Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlages soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

- 4.3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 190 Wahlberechtigten der Stadt Würselen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Wird der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen, so ist die Erbringung von Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 4.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung anzugeben. Bei der Erbringung der Unterstützungsunterschriften gilt Nr. 2.5 dieser Bekanntmachung sinngemäß.
- 4.5. Nr. 2.6 dieser Bekanntmachung gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO abzugeben ist und der Bewerber darauf zu versichern hat, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die Stadt Würselen ist das Muster der Anlage 13 b zur KWahlO zu verwenden. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.
- 4.6. Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen gilt Nr.1.5 dieser Bekanntmachung sinngemäß.
- 4.7. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Würselen, den 25. März 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Beigeordnete

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Migrantenvertreter und Migrantenvertreterinnen im Integrationsrat der Stadt Würselen

Gemäß § 10 der Wahlordnung der Migrantenvertreter und Migrantenvertreterinnen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 16.12.2024, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvertreter und Migrantenvertreterinnen im Integrationsrat der Stadt Würselen auf.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) sowie § 10 der Wahlordnung weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern und Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern und Bürgerinnen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Jeder oder jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerber oder Wahlbewerberin kann jeder oder jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger oder jede Bürgerin der Stadt Würselen benannt werden, sofern er oder sie seine bzw. ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbungen können Stellvertreter und Stellvertreterinnen benannt werden.
4. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift (der Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit enthalten. Sofern Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber oder Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen Zimmer 133, während der Terminsprechzeiten kostenlos ausgegeben werden.

Bitte vereinbaren Sie zu folgenden Zeiten einen Termin:

montags:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 16:00 Uhr
dienstags:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 18:00 Uhr
mittwochs:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 16:00 Uhr
donnerstags:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr- 18:00 Uhr
freitags:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Würselen ihre Hauptwohnung haben.
8. Wahlberechtigt ist, wer
 - Nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - Eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - Die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - Die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Die Person muss am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Würselen ihre Hauptwohnung haben.

9. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

7. Juli 2025, 18:00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 133 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Würselen, den 25. März 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Beigeordnete

*** * ***

**Hebesatzsatzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2025 und 2026
der Stadt Würselen vom 25.03.2025**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 aufgrund der §§ 7 i. V. m. § 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen - in der bei Erlass der jeweiligen Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Würselen wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
(Grundsteuer A) auf	650 v.H.	650 v.H.
1.2 für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)		
(Grundsteuer B) auf	850 v.H.	850 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	505 v.H.	505 v.H.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Würselen vom 26.06.2024 (Hebesatzsatzung) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Veröffentlichung des Bebauungsplanes 235 sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Fronhofstraße, Neusener Straße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 235 und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Fronhofstraße, Neusener Straße“ zu veröffentlichen.

Anlass dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnquartier unter dem Projektnamen „Kronenhöfe“ auf der Industriebrache der ehemaligen Bäckerei Kronenbrot.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Die Entwürfe zum Bebauungsplan 233 A und zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründungen sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Internet unter www.wuerselen.de/wirtschaft-zukunft/bauen-planen/bauleitplanung | **B-Plan 235 „Kronenhöfe“ und 19. Änderung des FNP** eingesehen werden.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Unterlagen in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 im Planungsamt A 61 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, im Gang auf der 5. Ebene zwischen Zimmer 253 und 235 und zwar

montags bis freitags von	7:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs von	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags von	14:00 - 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den o.a. Bauleitplänen möglichst elektronisch per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de vorgebracht werden. Sie können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen in Umweltbericht, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der Umweltinformation
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Aussagen zum Artenschutz: Auskunft über potentielle Betroffenheit der planungsrelevanten Arten; Aufzeigen von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes; Informationen zu naturschutzrechtlichen Belangen: Naturraum, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Beschreibung der Biotoptypen, Auskunft zum Vorhandensein von Schutzgebieten, Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft; Informationen zu CEF-, Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen; Beschreibung der Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Planfläche
Fläche	Informationen zum Versiegelungsgrad und Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung
Boden	Zusammensetzung / Bodentypen, Beschaffenheit des Bodens, Informationen zum Wasserhaushalt, Aussagen zur Versickerungsfähigkeit, Darlegung der Baugrundeigenschaften / Bodenkennwerte / Bodenklassifizierung, Informationen zur Altlastensituation, Beschreibung der Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung
Wasser	Informationen zu Oberflächengewässer, Grundwassersituation und Hochwassersituation / Starkregenereignisse, Auskunft zum Vorhandensein von Schutzgebieten, Beschreibung des Umgangs mit dem anfallenden Niederschlags- und Schmutzwasser
Luft und Klima	Aussagen zum Klima, kleinklimatische Verhältnisse, Klimawandel
Wirkungsgefüge	Beschreibung des Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Schutzgütern
Landschafts- und Ortsbild	Informationen zum Landschaftsraum, Beschreibung des Orts- und Landschaftsbildes
Mensch / menschl. Gesundheit	Beschreibung der heutigen Verkehrssituation, Informationen zu Auswirkungen der Planung durch Verkehrszunahme, Informationen zur Seismologie, Informationen zur Hochwassersituation / Starkregenereignisse
Kultur- und Sachgüter	Informationen zu Baudenkmalen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, Auskunft zum Vorhandensein von Bodendenkmalen
Wechselwirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Sonstiges	Umgang mit Abfällen / Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Darstellung des Landschaftsplanes, Luftqualität, Störfallrecht / Vorhaben mit Potenzial für Unfälle / Katastrophen

Folgende Fachgutachten mit Umweltinformationen liegen vor:

- Artenschutzprüfung
- Altlastenuntersuchung
- Geohydrologisches Gutachten
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

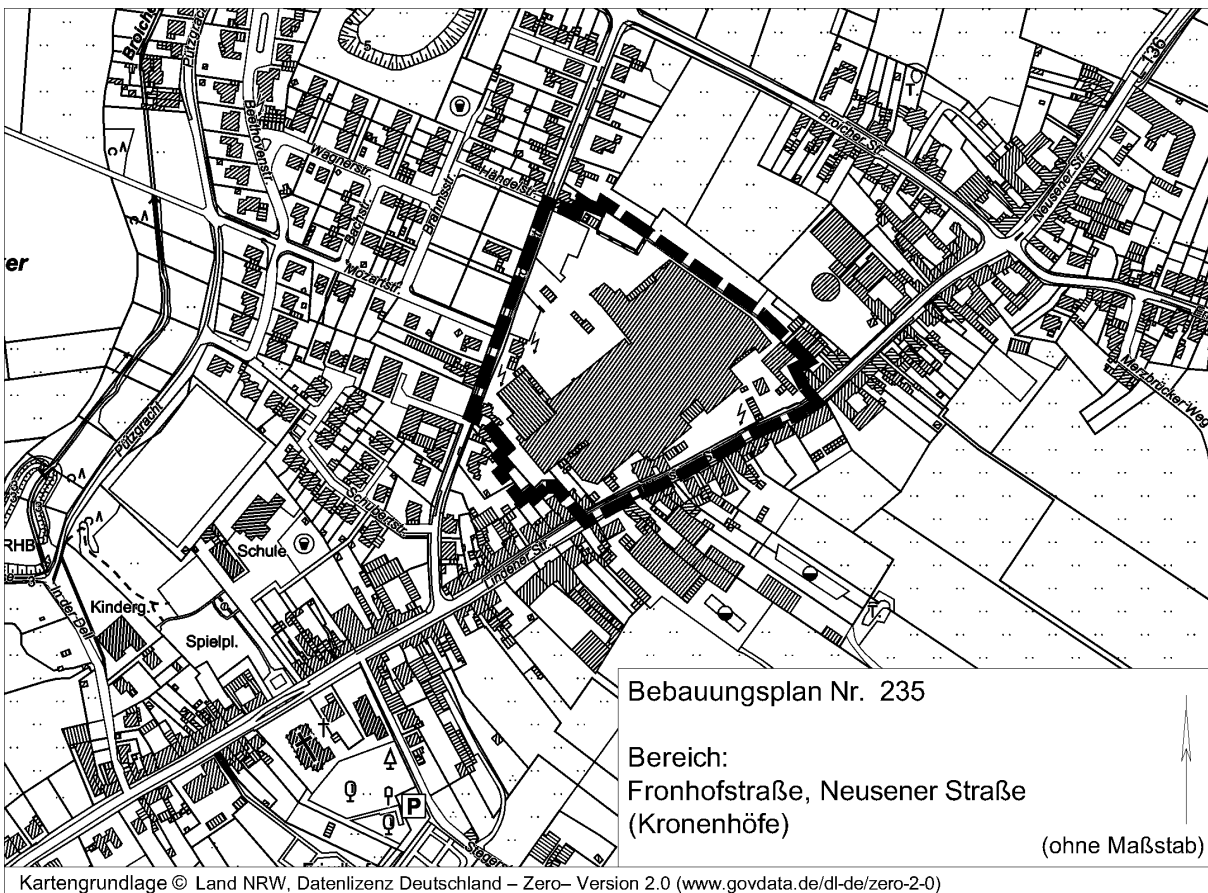
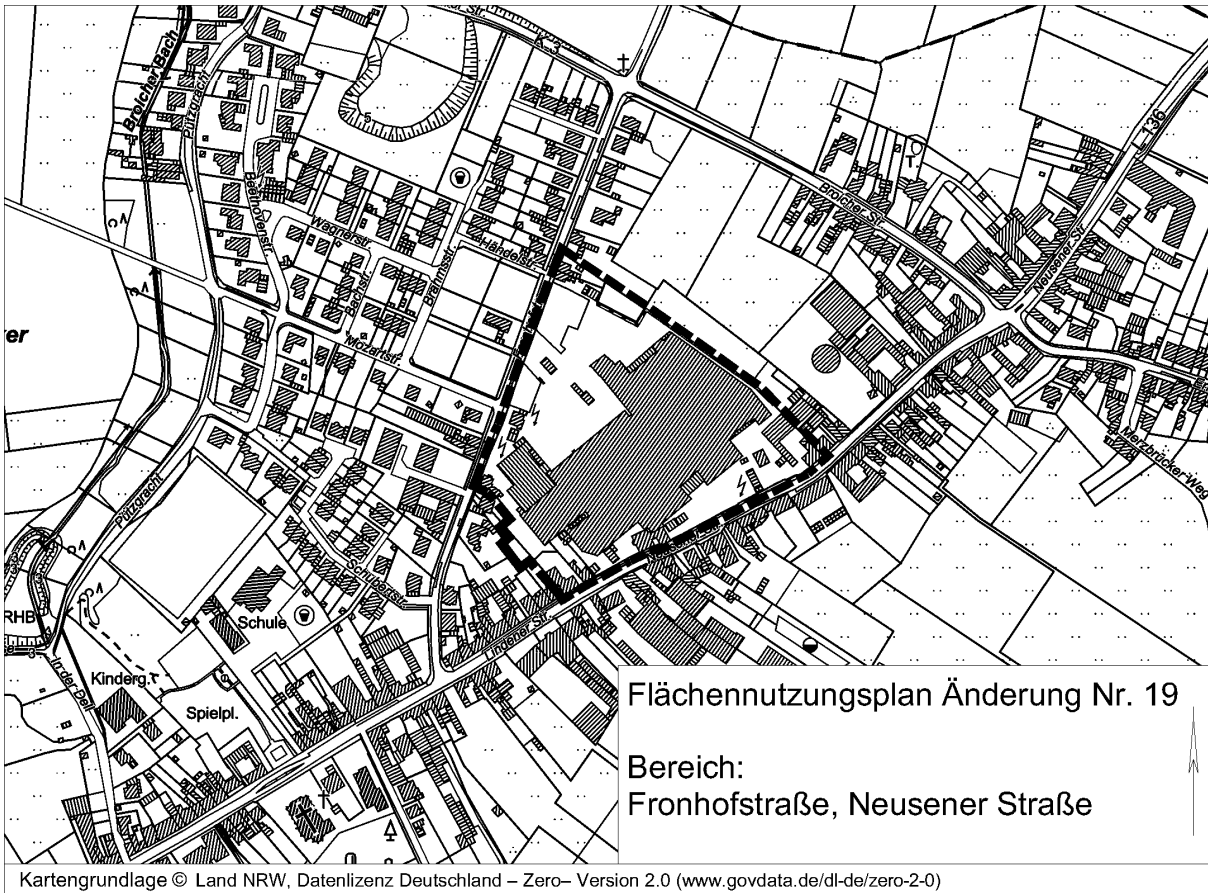
Bei dem Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 24. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Pläne siehe nächste Seite



Veröffentlichung des Bebauungsplanes 233 A "Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte" sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Broichweiden-Mitte“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe zum Bebauungsplan 233 A und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Broichweiden-Mitte“ zu veröffentlichen.

Anlass dieser Planung ist eine städtebauliche Neuordnung der Sportstättenbereiche zwischen Parkstraße, Helleter Feldchen und dem heutigen Marktplatz bis zur Hauptstraße in Würselen-Broichweiden.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Die Entwürfe zum Bebauungsplan 233 A und zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründungen sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Internet unter www.wuerselen.de/wirtschaft-zukunft/bauen-planen/bauleitplanung | **B-Plan 233 A "Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte" und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes** eingesehen werden.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Unterlagen in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 im Planungsamt A 61 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, im Gang auf der 5. Ebene zwischen Zimmer 253 und 235 und zwar

montags bis freitags von	7:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs von	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags von	14:00 - 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den o.a. Bauleitplänen möglichst elektronisch per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de vorgebracht werden. Sie können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen in Umweltbericht, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der Umweltinformation
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Aussagen zum Artenschutz: Auskunft über potentielle Betroffenheit der planungsrelevanten Arten; Aufzeigen von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes; Informationen zu naturschutzrechtlichen Belangen: Naturraum, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Beschreibung der Biotoptypen, Auskunft zum Vorhandensein von Schutzgebieten, Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft; Informationen zu CEF-, Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen; Beschreibung der Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Planfläche
Fläche	Informationen zum Versiegelungsgrad und Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung
Boden	Zusammensetzung / Bodentypen, Beschaffenheit des Bodens, Informationen zum Wasserhaushalt, Aussagen zur Versickerungsfähigkeit, Darlegung der Baugrundeigenschaften / Bodenkennwerte / Bodenklassifizierung, Informationen zur Altlastensituation und Bergbausituation, Beschreibung der Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung
Wasser	Informationen zu Oberflächengewässer, Grundwassersituation und Hochwassersituation / Starkregenereignisse, Auskunft zum Vorhandensein von Schutzgebieten, Beschreibung des Umgangs mit dem anfallenden Niederschlags- und Schmutzwasser
Luft und Klima	Aussagen zum Klima, kleinklimatische Verhältnisse, Klimawandel
Wirkungsgefüge	Beschreibung des Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Schutzgütern

Landschafts- und Ortsbild	Informationen zum Landschaftsraum, Beschreibung des Orts- und Landschaftsbildes
Mensch / menschl. Gesundheit	Beschreibung der heutigen Verkehrssituation, Informationen zu Auswirkungen der Planung durch Verkehrszunahme, Sport- und Freizeitlärm, Informationen zur Seismologie, Informationen zu Kampfmitteln, Informationen zur Bergbausituation, Informationen zu bestehenden Sport- und Freizeitinfrastruktur, Informationen zu Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder, Informationen zur Hochwassersituation / Starkregenereignisse
Kultur- und Sachgüter	Informationen zu Baudenkmalen außerhalb des Plangebietes, Auskunft zum Vorhandensein von Bodendenkmalen, Beschreibung der bestehende Sport- und Freizeitinfrastruktur, Informationen zur Bergbausituation
Wechselwirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Sonstiges	Umgang mit Abfällen / Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Darstellung des Landschaftsplanes, Luftqualität, Störfallrecht / Vorhaben mit Potenzial für Unfälle / Katastrophen

Folgende Fachgutachten mit Umweltinformationen liegen vor:

- Artenschutzprüfung Stufe I
- Potentialanalyse und Maßnahmenkonzept für Vögel und Fledermäuse
- Boden-/Baugrundgutachten und Hydrogeologisches Gutachten
- Entwässerungskonzept
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- Verkehrsgutachten
- Schalltechnische Untersuchung

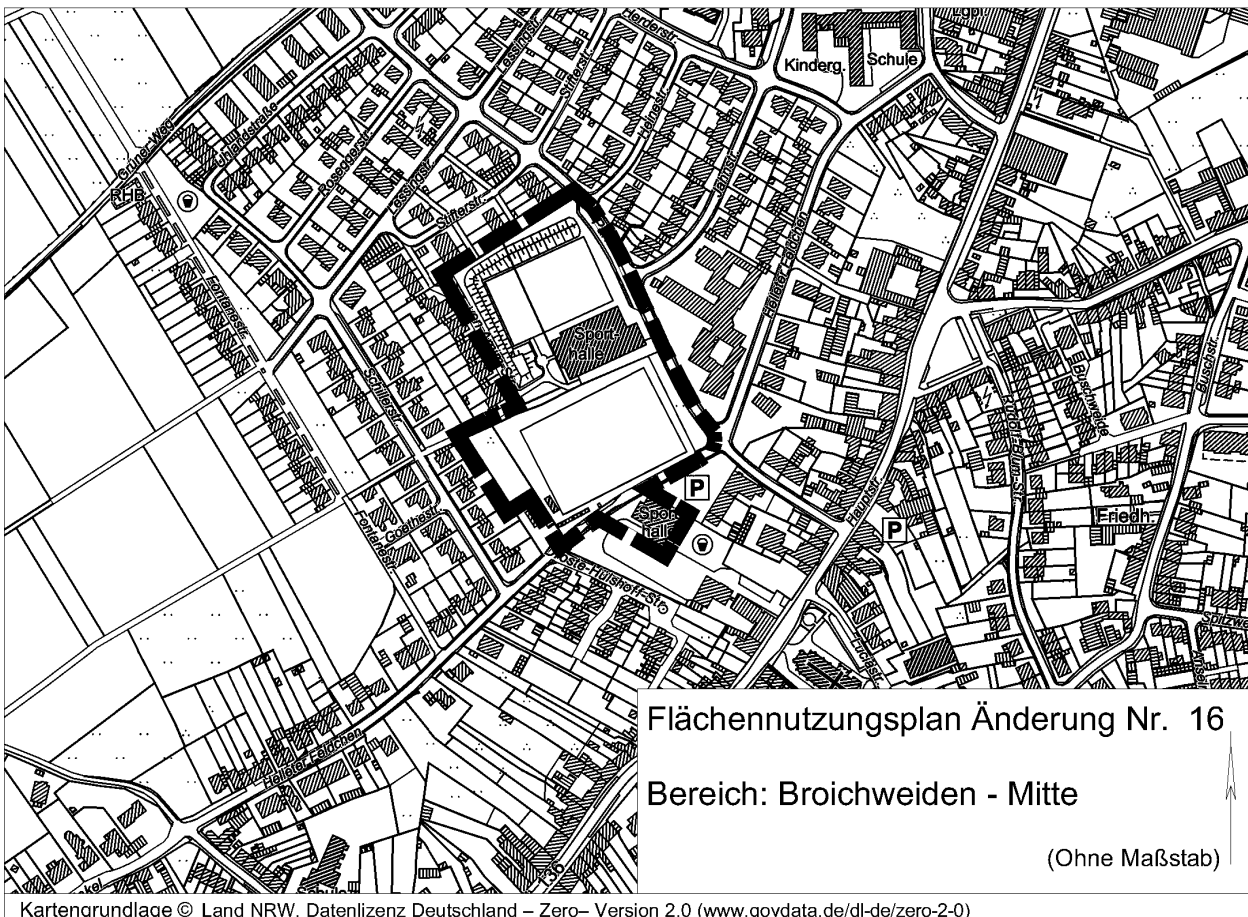
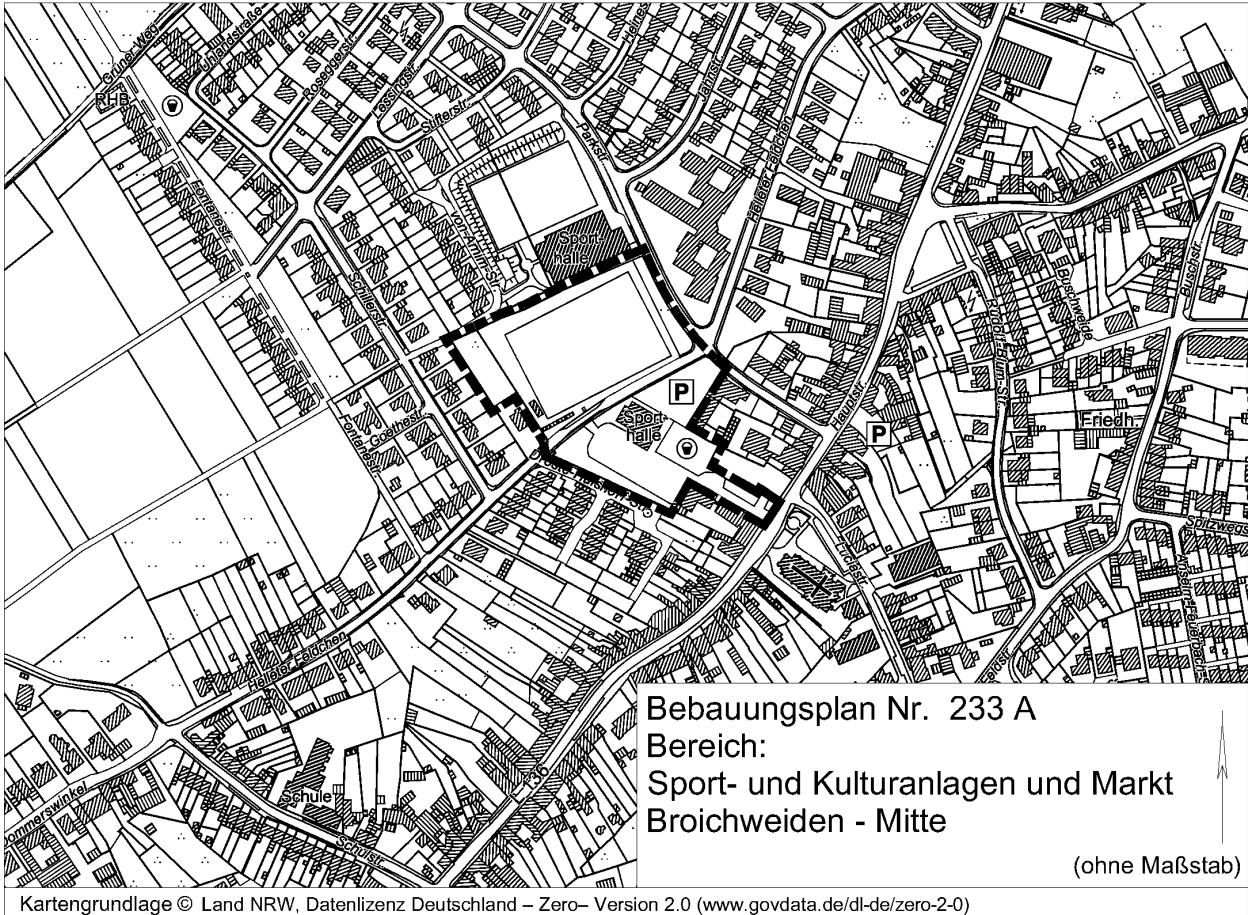
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan (gem. § 4a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Beim Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 24. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Pläne siehe nächste Seite



XIX. Satzung vom 24.03.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.03.2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 – BEIGEORDNETE UND VERWALTUNGSVORSTAND/TEILNAHME VON BEAMTEN/INNEN UND ANGESTELLTEN AN DEN SITZUNGEN DES RATES UND SEINER AUSSCHÜSSE –

wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

BEIGEORDNETE UND VERWALTUNGSVORSTAND/TEILNAHME VON BEAMTEN/INNEN UND ANGESTELLTEN AN DEN SITZUNGEN DES RATES UND SEINER AUSSCHÜSSE

(1) Der Rat bestellt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r"

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Kunst, Kultur & Kulturen Festes am 13.04.2025, des Weinfestes am 03.08.2025, des Herbstfestes am 28.09.2025 sowie des Weihnachtsmarktes der Pfarrei St. Sebastian am 30.11.2025

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 09.11.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Kunst, Kultur & Kulturen Festes, des Weinfestes, des Herbstfestes und des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen am 13.04.2025, am 03.08.2025, am 28.09.2025 und am 30.11.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die in § 1 getroffene Regelung gilt für Verkaufsstellen in den Straßen Kaiserstraße, Aachener Straße bis Ecke Klosterstraße, Markt, Morlaixplatz, Bahnhofstraße, Lindenstraße, Klosterstraße, Bissener Straße und Sebastianusstraße.

§ 3

Bei Untersagung der Veranstaltungen aus § 1 dieser Verordnung qua gesetzlicher Vorgabe, sind die Verkaufsstellen aufgrund des fehlenden, notwendigen Anlassbezugs am entsprechenden Freigabetag geschlossen zu halten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort benannten Straßenzüge offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

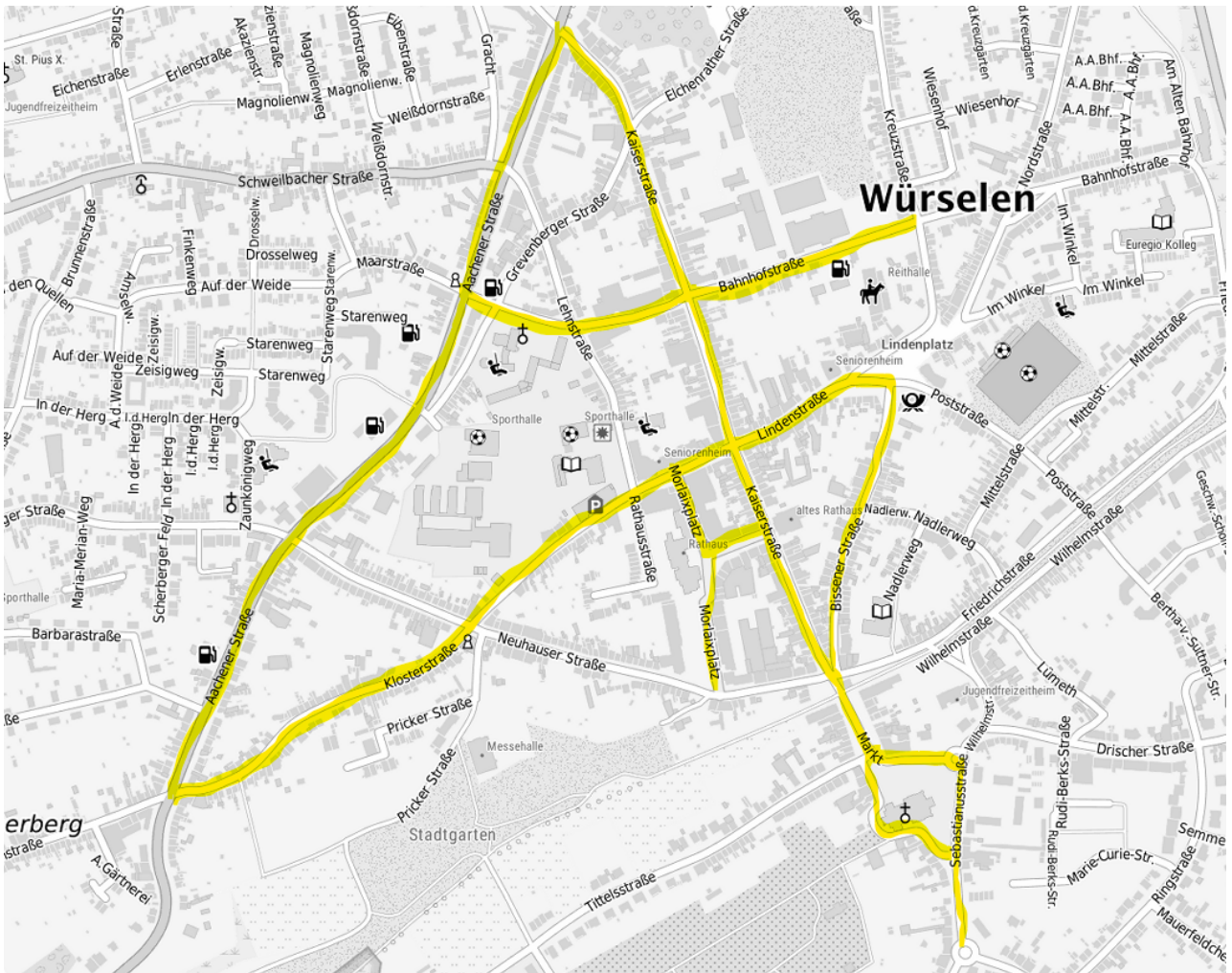
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Anlage 1



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 12.02.2025
Kassenzeichen: E2355276
Mahnung DRMA428694
Roland Heino Thom
Zuletzt gemeldet: Heidestr. 10a, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 18. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.02.2025
Kassenzeichen: 5030259
Mahnung DRMA429055
Firma P-Time GmbH & Co. KG
Zuletzt gemeldet: Schumanstraße 29, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 20. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.02.2025
Kassenzeichen: 1952560
Mahnung DRMA429209
Profin Finanzmanagement AG
Zuletzt gemeldet: Aachener Str. 120, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 20. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.02.2025
Kassenzeichen: 5028525
Mahnung DRMA429395
Euro Collect GmbH
Zuletzt gemeldet: Niederstr. 15, 40789 Monheim

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 20. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Androhung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach § 867 Zivilprozessordnung (ZPO)

Aktenzeichen VST/1071696

Andrea Schulte

Industriestraße 4, 52146 Würselen

Die Androhung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 225, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 18. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

Aktenzeichen

- 010052289 OV

Bescheid

- Kosten- und Gebührenbescheid zur Entfernung eines PKWs aus dem öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeug:

- Mercedes, silbern und FIN: WDB2112261A389513

Eigentümer/Wohnort:

- Herrn Ulrich Werner Schacht

- Letzte Wohnanschrift: A*ner* Str. 1*, 5*4* A*s*, seit 2015 nach unbekannt abgemeldet

Der Kosten- und Gebührenbescheid befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 20. März 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Sparkasse Aachen, Filiale Bardenberg, Dorfstraße 3; VR-Bank eG, Geschäftsstelle Broichweiden, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de</p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>
